

CU) Festigkeit und Dicke des Werkstoffes, in den Bolzen eingetrieben werden sollen, müssen bei der Wahl des Bolzens und der Kartusche bzw. der Einstellung des Gerätes berücksichtigt werden. Der Werkstoff muß sich durch den Bolzen ritzen lassen, ohne daß dessen Spitze beschädigt wird. Hinter der Eintreibstelle dürfen sich keine Hohlräume befinden.

(12) In den Wänden verlegte Kabel und Leitungen dürfen nicht beschädigt und die Standsicherheit und Festigkeitseigenschaften der Baukonstruktionen darf nicht beeinträchtigt werden.

(13) Balzen dürfen nicht gesetzt werden

- a) in Werkstoffe, bei denen die Gefahr starker Splitterwirkung besteht;
- b) in federnde Teile, von denen die Bolzen zurückspringen können;
- c) in Bauteile aus Spannbeton;
- d) durch Löcher, deren Begrenzung eine Ablenkung des Bolzens verursachen kann.

(14) Wenn in Pfeiler oder in Mauerenden Bolzen geschossen werden, so müssen diese mindestens 5 cm Abstand von der Ecke des Pfeilers oder vom Mauerende haben.

(15) Es darf kein zweiter Bolzen an eine Eintreibstelle gesetzt werden, an der vorher ein Bolzen abgeprellt oder abgebrochen ist, nicht festgesessen hat oder an der der Werkstoff ausgebrochen ist. Der nächste Bolzen muß von dieser Stelle mindestens 5 cm Abstand haben. Ist dies nicht möglich, so darf an dieser Stelle das Bolzenschußgerät nicht benutzt werden.

(16) In Räumen oder Betriebsteilen, bei denen eine Gefährdung der Beschäftigten durch Explosionen, Feuer oder Chemikalien besteht, dürfen Baizenschußgeräte nicht benutzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1959

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anlage 1 der Anordnung vom 27. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schmittholz, Holzhalbwaren und Holzserzeugnissen (GBl. I S. 805) wie folgt zu berichtigen ist: Die Planpos.-Nr. für Rinden muß statt 58 63 000 richtig 58 20 000 und die Planpos.-Nr. für Harze statt 58 64 000 richtig 58 30 000 heißen.

Die Anlage 1 der Anordnung vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. I S. 812) muß wie folgt berichtigt werden: Die unter der Planpos.-Nr. 32 71 117 bezeichnete Position „Socken“ muß richtig heißen: „Söckchen“.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Anlage zur Anordnung vom 5. Dezember 1958 über die Berücksichtigung der am 1. Januar 1959 in Kraft tretenden Preisanordnungen bei der Planung des Staatshaushalts für 1959 (GBl. I S. 873) wie folgt zu berichtigen ist:

An Stelle von

1224 25. August 1958 Anordnung über die Preise für Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke

muß es richtig heißen:

1222 25. August 1958 Anordnung über die Preise für Gelenkwellen, Gelenkkupplungen und Gelenke;

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil U der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 26. Februar 1959 enthält:**Sen«**

Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Auszeichnung schöner Industriewaren.....	45
Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft.....	46
Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1959 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten.....	50
Anordnung vom 28. Januar 1959 über die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag	52
Anordnung vom 4. Februar 1959 über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe	53